

STADT NORDEN

Ergänzungsvorlage

Wahlperiode 2011 - 2016	Beschluss-Nr: 0782/2019/1.3	Status öffentlich
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Besetzung der Stelle der Ersten Stadträtin bzw. des Ersten Stadtrates; Durchführung der Wahl gem. § 109 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes		
<u>Beratungsfolge:</u> 29.01.2019 Verwaltungsausschuss 07.02.2019 Rat der Stadt Norden		
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> Dirks, Stefan		<u>Organisationseinheit:</u> Personal

Beschlussvorschlag:

Herr.....wird für eine Amtszeit ab __.__.2019 für die Dauer von acht Jahren, also bis zum __.__.202 zum Ersten Stadtrat der Stadt Norden gewählt und ist allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters. Er wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit zum Ersten Stadtrat der Stadt Norden ernannt. Neben der Besoldung nach Bes.-Gr. B 2 wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Diese beträgt max. 165 Euro im Monat (§ 3 Abs. 2 der niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung).

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

Sach- und Rechtslage:

Die Stelle des Ersten Stadtrates/der Ersten Stadträtin ist seit dem 01.08.2018 vakant. Das erste Ausschreibungsverfahren war nicht erfolgreich.

Inzwischen ist eine zweite Ausschreibung erfolgt, wobei das gesamte Verfahren wurde von zfm (Zentrum für Management- und Personalberatung) abgewickelt wurde.

Die zfm konnte der Stadt Norden vier Bewerber für den engeren Bewerberkreis vorschlagen. Es wurde eine Arbeitsgruppe, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Leiter des Fachdienstes Personal, dem stellv. Leiter des Fachdienstes Personal, dem Personalratsvorsitzenden und der Gleichstellungsbeauftragten gebildet. Die vier Bewerber des engeren Bewerberkreises haben sich am 28.11.2018 der Arbeitsgruppe, unter der Leitung des Bürgermeisters, vorgestellt.

Zwei Bewerber konnten im Vorstellungsgespräch nicht überzeugen. Die Arbeitsgruppe ist sich einig, dass sie nicht weiter am Verfahren teilnehmen können. Die verbliebenen zwei Bewerber stellen sich am 29.01.2019 persönlich dem Verwaltungsausschuss vor. Die Bewerbungsunterlagen der beiden Bewerber konnten von allen Ratsmitgliedern im Fachdienst Personal eingesehen werden.

Nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes werden Beamte auf Zeit (§ 108 NKomVG) auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Rat für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt (§109 NKomVG). Auf Verlangen eines Mitglieds des Rates ist geheim zu wählen. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat (§ 67 NKomVG).

Die Gewählte Person ist in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.